

## Förderverein

Der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis  
Duisburg - Buchholz, Wedau, Bissingheim



## Satzung

### Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis“. Er hat seinen Sitz in Duisburg.

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der baulichen Ausstattung der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht zu einen durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis, die diese Mittel zur Erhaltung der gemeindlichen Grundstücke und deren Zubehör sowie zur Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und des Inventars nach Maßgabe der Zuweisung zu verwenden hat, zum anderen durch praktische Hilfe der Vereinsmitglieder in diesem Bereich.

#### § 3 Steuerbegünstigte Zwecke / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen, geleistet Beiträge können nicht zurückverlangt werden. Entsprechendes gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.
- (2) Das Geldvermögen des Vereins wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis treuhänderisch für den Verein nach Maßgabe der Weisungen des Vereinsvorstands verwaltet.
- (3) Als Zweckvermögen im Sinne der Abgabenordnung gilt das angesammelte Vermögen, das satzungsgemäßen Zwecken dient.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Ansammlung von Rücklagen für die Aufnahme neuer Aufgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke beschließen. Die Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat spätestens zehn Jahre nach Beginn der Ansammlung in der Weise zu erfolgen, dass entweder die Zinsen der Zweckvermögen oder dieses selbst Verwendung finden.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Austritt**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, z. B. Personengesellschaften, werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich ablehnen. Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein abgelehnter Antragsteller kann die Entscheidung durch schriftlichen Antrag binnen einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Eingang der Ablehnung seines Antrags beantragen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Tod bzw. bei Mitgliedern in der Form der Handelsgesellschaft durch Insolvenz.
- (5) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es mit der Entrichtung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung mehr als zwei Monate mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug gerät – die Zahlungsverpflichtung bleibt vom Ausschluss unberührt – und / oder wenn
  - b) es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (6) Die mit Begründung zu versehenende Entscheidung ist dem Mitglied mittels Einwurf-Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss gibt es die Berufung an die Mitgliederversammlung, die binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim

Vorstand eingegangen sein muss. In dieser Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beiträge, Haftung**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag eines Mitglieds zu stunden, zu reduzieren oder zu erlassen.
- (4) Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen kraft Gesetzes oder durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßig:
  - a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c. Beschluss über die Genehmigung der Jahresabrechnung;
  - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr;
  - e. Beschluss über die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern vorgeschlagene Mittelverwendung;
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- (5) Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Bekanntgabe im Gemeindebrief der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Jedes Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung beantragen; die weiteren Tagesordnungspunkte sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Die Ladungsfrist kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (6) Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig, soweit es sich nicht um gesetzliche Vertreter des Mitglieds handelt; Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, können nur durch ihre Organe in vertretungsberechtigter Zahl vertreten werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, ist unverzüglich zu einer neuen Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, und zwar mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -tel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern als Punkte zur Tagesordnung mit der Ladung mitgeteilt sind.  
Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (entsprechend § 33 Abs. (2) BGB) und des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis.
- (9) Entsprechend vorstehenden Abs. (7) gilt bei Wahlen, dass gewählt ist, wer die absolute Zahl der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Kommt eine solche nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (11) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, ersatzweise dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.
- (12) Die Abstimmung in den Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich offen. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Versammlung von einem Mitglied verlangt wird. Die Wahl erfolgt dann durch Stimmzettel.
- (13) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Alle Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Vereinsmitglieder sein.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis benannt („entsandtes Mitglied“); dieses Mitglied muss zugleich Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis sein. Dieses entsandte Mitglied ist geborenes Mitglied des Vereins. Die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis kann dieses entsandte Mitglied jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzen. Die Mitgliederversammlung kann ein entsandtes Mitglied nur aus wichtigem Grunde ablehnen bzw. dessen Abberufung durch die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis verlangen. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die Dauer von vier Jahren, bei der Vereinsgründung 2 Personen für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Die von der Mitgliederversammlung gewählten amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.  
Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt auch während einer laufenden Amtsperiode niederlegen. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, bis zur Wahl eines Ersatzmitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Ersatzmitglieder sind für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Legt ein entsandtes Vorstandsmitglied sein Amt nieder, hat die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, welches Vorstandsmitglied welche Funktion übernimmt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen - insbesondere auch steuerlichen- Bestimmungen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und notwendigen Auslagen; im Übrigen erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.
- (6) Für die Tätigkeit des Vorstands gilt Folgendes:
  - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Es finden mindestens 4 Sitzungen jährlich statt, und zwar tunlichst eine Sitzung pro Quartal.
  - b. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von einer Woche schriftlich ein.
  - c. Der Kirchmeister der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis ist zu allen Sitzungen einzuladen, um die Fördermaßnahmen des Vereins möglichst eng mit den Planungen der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis zu verknüpfen; er nimmt beratend an den Sitzungen teil, hat also Rederecht, aber kein Stimmrecht.
  - d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.  
Über die getroffenen Beschlüsse ist das Presbyterium der Kirchengemeinde Trinitatis zu unterrichten.
  - e. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen durch schriftliche Abstimmung beschließen, doch sind solche Entscheidungen nur bei Einstimmigkeit und Mitwirkung aller Vorstandsmit-

glieder gültig. Dem Kirchmeister der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis muss Gelegenheit gegeben worden sein, Stellung zu nehmen.

- f. Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterschreiben. Diese Niederschriften sind dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben.

- (7) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins / Anfallberechtigung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Ist dieses Quorum nicht erfüllt, kann in einer zweiten Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der in dieser Versammlung anwesenden / vertretenen Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl die Auflösung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in ihrer Gemeinde zu verwenden.

## **§ 12 Funktionsbegriff**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich auf weibliche und männliche Funktionsinhaber.

So beschlossen und am 05. September 2018 unterzeichnet von:

Ralf Drückes, Helga Drzisga, Rainer Dittrich, Christa Kunze, Sigrid Jaschinski,  
Heidmarie Fischer-Runge, Edith Gutsche, Renate Brunotte, Dieter Bach,  
Mechthild Dühr, Gregor Wiebe, Horst Kriegel, Dirk Sawatzki, Guenter Wittig,  
Hans-Joachim Hof